



Formelle Bemerkungen des EDSB zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls sowie zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls

1. Einleitung und Hintergrund

- Am 8. Juli 2019 nahm der Rat einen Beschluss¹ an, mit dem die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) ermächtigt wurde, Verhandlungen mit Mauretanien im Hinblick auf den Abschluss eines neuen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und eines neuen Protokolls zur Durchführung dieses Abkommens aufzunehmen.
- Im Anschluss an diese Verhandlungen wurden das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien (im Folgenden „Abkommen“) und das dazugehörige Durchführungsprotokoll (im Folgenden „Protokoll“) am 28. Juli 2021 unterzeichnet.²
- Die Unterzeichnung des Abkommens und des Protokolls im Namen der Europäischen Union (im Folgenden „EU“) sollte daher – vorbehaltlich ihres Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – genehmigt werden.³
- Die folgenden formellen Bemerkungen befassen sich mit
 - dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der

¹ Beschluss des Rates vom 8. Juli 2019 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Islamischen Republik Mauretanien über den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und eines Protokolls zur Durchführung dieses Abkommens (ST 10231 2019 INIT).

² Erwägungsgrund 4 des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien und des zugehörigen Durchführungsprotokolls.

³ Erwägungsgrund 6 des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls.



Islamischen Republik Mauretanien und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (im Folgenden „Vorschlag für die Unterzeichnung“) und

- dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (im Folgenden „Vorschlag für den Abschluss“).
- Ziel des Vorschlags für die Unterzeichnung ist die Genehmigung der Unterzeichnung des Abkommens und des Protokolls gemäß Artikel 218 Absatz 5 AEUV.⁴
- Ziel des Vorschlags für den Abschluss ist die Genehmigung des Abkommens und des Protokolls gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Absatz 7 AEUV⁵.
- Mit dem Abkommen soll ein Rahmen für die rechtliche, ökologische, wirtschaftliche und soziale Steuerung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in den mauretanischen Fischereigebieten geschaffen werden.⁶
- Ziel des Protokolls ist es, die Bestimmungen des Abkommens umzusetzen, indem insbesondere die Bedingungen für den Zugang von Unionsschiffen zur mauretanischen Fischereizone festgelegt werden.⁷
- Die vorliegenden formellen Bemerkungen werden als Antwort auf das formelle Ersuchen der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) vom 29. September 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725⁸ (im Folgenden „EU-DSVO“) vorgelegt. Die nachstehenden Bemerkungen beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.
- Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige

⁴ Artikel 1 des Vorschlags für die Unterzeichnung.

⁵ Artikel 1 des Vorschlags für den Abschluss.

⁶ Artikel 2 des Abkommens.

⁷ Artikel 2 des Protokolls.

⁸ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018.

künftige Aktivitäten des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der EU-DSVO unberührt.

2. **Bemerkungen des EDSB**

- Gemäß Artikel 12 des Abkommens sollen die EU und die Islamische Republik Mauretanien bei der Verhütung und Bekämpfung der illegalen Fischerei zusammenarbeiten, insbesondere durch Informationsaustausch und intensive Kooperation der Behörden.
- Gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Protokolls umfasst die Anwendung des Protokolls die Verarbeitung verschiedener Kategorien personenbezogener Daten:
 - die Identifikations- und Kontaktdaten;
 - Daten über die Tätigkeiten eines Schiffes, seine Position und Bewegungen, seine Fangtätigkeit oder eine mit der Fischerei zusammenhängende Tätigkeit;
 - Daten über die Eigner und Betreiber der Schiffe (Position oder Rang), Kapitäne und Besatzungsmitglieder;
 - alle sonstigen Daten, die sich auf den Gegenstand des Abkommens beziehen.
- Artikel 17 des Protokolls enthält Bestimmungen zu Vertraulichkeit und Datenschutz.

2.1. **Allgemeine Bemerkungen zu Artikel 17 des Protokolls**

- Der EDSB begrüßt die Aufnahme von Artikel 17 in das Protokoll, mit dem das Schutzniveau für betroffene Personen gestärkt wird. Der EDSB begrüßt insbesondere Folgendes:
 - die ausdrückliche Bezugnahme auf die Verarbeitung der Daten im Einklang mit den Datenschutzgrundsätzen;⁹
 - dass die Daten von den zuständigen Behörden ausschließlich für die Durchführung des Abkommens verarbeitet werden;¹⁰
 - die Festlegung einer bestimmten Speicherfrist und die Verpflichtung, die verbleibenden personenbezogenen Daten nach höchstens 10 oder 20 Jahren zu anonymisieren.¹¹

⁹ Artikel 17 Absatz 1 des Protokolls.

¹⁰ Artikel 17 Absatz 2 des Protokolls.

¹¹ Artikel 17 Absatz 4 des Protokolls: „*Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für den Zweck, für den sie ausgetauscht wurden, erforderlich ist. Sie werden höchstens 10 Jahre gespeichert, es sei denn, die personenbezogenen Daten sind für die Verfolgung eines Verstoßes, eine Inspektion oder ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erforderlich. In diesen Fällen können die personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von 20 Jahren gespeichert werden. Werden personenbezogene Daten länger gespeichert, werden sie anonymisiert.*“

- Darüber hinaus begrüßt der EDSB, dass Artikel 17 Absatz 3 des Protokolls Angaben zu den Kategorien personenbezogener Daten enthält, die verarbeitet werden.¹² **In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSB, den Anwendungsbereich der ersten Kategorie „Identifikations- und Kontaktdaten“ (also Identifikations- und Kontaktdaten welcher betroffenen Personen?) zu präzisieren.** Darüber hinaus stellt der EDSB fest, dass die vierte Kategorie sehr allgemein formuliert ist („alle sonstigen Daten, die sich auf den Gegenstand des Abkommens beziehen“). **Daher empfiehlt der EDSB, diese vierte Kategorie genauer zu definieren, um einen umfassenden Überblick über die betreffenden Kategorien personenbezogener Daten zu geben.** Konkrete Einzelheiten zu den genau zu erhebenden Daten könnten dann vom Gemischten Ausschuss gemäß Artikel 17 Absatz 7 des Protokolls festgelegt werden.¹³
- Darüber hinaus erinnert der EDSB daran, dass Daten, die zur Verhütung und Bekämpfung der illegalen Fischerei verarbeitet werden, im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten personenbezogene Daten darstellen können; in diesem Fall sollten geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Artikel 11 EU-DSVO und/oder Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden „DSGVO“) vorgesehen werden.¹⁴
- **Generell empfiehlt der EDSB, die Datenschutzerfordernisse von Artikel 17 des Protokolls durch geeignete Schutzmaßnahmen und Rechtsbehelfe, die vom Gemischten Ausschuss gemäß Artikel 17 Absatz 7 des Protokolls festgelegt werden können, weiter zu präzisieren.** Des Weiteren empfiehlt der EDSB, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission einerseits und der „Flaggenmitgliedstaaten“ (d. h. der EU-Mitgliedstaaten, deren Schiffe unter ihrer Flagge fahren) andererseits näher zu präzisieren.¹⁵ Eine solche Klarstellung könnte auch durch einen gesonderten Rechtsakt des Unionsrechts erfolgen.

¹² Artikel 17 Absatz 3 des Protokolls: „Für die ordnungsgemäße Durchführung des Protokolls werden mehrere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:

a) die Identifikations- und Kontaktdaten;

b) Daten über die Tätigkeiten eines Schiffes, seine Position und Bewegungen, seine Fangtätigkeit oder eine mit der Fischerei zusammenhängende Tätigkeit;

c) Daten über die Eigner und Betreiber der Schiffe (Position oder Rang), Kapitäne und Besatzungsmitglieder;

d) alle sonstigen Daten, die sich auf den Gegenstand des Abkommens beziehen.“

¹³ Artikel 17 Absatz 7 des Protokolls: „Der Gemischte Ausschuss kann geeignete Schutzmaßnahmen und Rechtsbehelfe festlegen.“

¹⁴ Siehe insbesondere Artikel 2 Buchstabe e, Artikel 7, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12, Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d des Abkommens sowie Anhang 1 Kapitel VI Abschnitt 4 und Kapitel VII Abschnitt 5 des Protokolls.

¹⁵ Artikel 17 Absatz 6 des Protokolls: „Die Europäische Kommission oder der Flaggenmitgliedstaat für die Union und das Ministerium für Mauretaniens sind die für die Verarbeitung der Daten zuständigen Behörden.“

2.2. Artikel 17 des Protokolls sieht für sich genommen keine geeigneten Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten vor.

- Für die Übermittlung personenbezogener Daten auf der Grundlage eines rechtlich bindenden und durchsetzbaren Instruments zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen¹⁶ müssen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorsehen und sicherstellen, dass den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen¹⁷.
- Der Europäische Datenschutzausschuss (im Folgenden „EDSA“) hat klargestellt, welche Garantien durch rechtlich bindende und durchsetzbare Instrumente zwischen öffentlichen Stellen eingeführt werden sollten, um die Übermittlung personenbezogener Daten zu ermöglichen.¹⁸ Mit Blick auf diese Anforderungen weist der EDSB insbesondere auf die Verpflichtung hin, Rechtsbehelfsmechanismen, Überwachungsmechanismen, Rechte betroffener Personen oder Beschränkungen bei der Weiterübermittlung und Weitergabe von Daten vorzusehen.
- In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist festzustellen, dass das Protokoll nicht alle Anforderungen erfüllt, um als rechtlich bindendes und durchsetzbares Instrument zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen zu gelten, auf dessen Grundlage die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgen könnte.
- Der EDSB stellt jedoch fest, dass nach Artikel 17 Absatz 7 des Protokolls der Gemischte Ausschuss geeignete Schutzmaßnahmen und Rechtsbehelfe festlegen kann.¹⁹ In diesem Zusammenhang vertritt der EDSB die Auffassung, dass der Gemischte Ausschuss geeignete Schutzmaßnahmen, durchsetzbare Rechte betroffener Personen und wirksame Rechtsbehelfe festlegen könnte und sollte, damit personenbezogene Daten rechtmäßig übermittelt werden können.
- Um die rechtmäßige Übermittlung personenbezogener Daten sicherzustellen, **empfiehlt der EDSB daher, zügig solche rechtlich bindenden und durchsetzbaren Bestimmungen**

¹⁶ Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a EU-DSVO und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO.

¹⁷ Artikel 48 Absatz 1 EU-DSVO und Artikel 46 Absatz 1 DSGVO.

¹⁸ Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA), Leitlinien 2/2020 zu Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung 2016/679 für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden und öffentlichen Stellen im EWR und Behörden und öffentlichen Stellen außerhalb des EWR, 15. Dezember 2020, abrufbar unter https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/guidelines/guidelines-22020-articles-46-2-and-46-3b-regulation_en. In denselben Leitlinien werden auch die Garantien präzisiert, die durch Bestimmungen vorzusehen sind, die vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Verwaltungsvereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen aufzunehmen sind.

¹⁹ Artikel 17 Absatz 7 des Protokolls: „Der Gemischte Ausschuss kann geeignete Schutzmaßnahmen und Rechtsbehelfe festlegen.“

festzulegen. Dazu empfiehlt der EDSB der Kommission, die Leitlinien 2/2020 des EDSA zu Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden und öffentlichen Stellen im EWR und Behörden und öffentlichen Stellen außerhalb des EWR angemessen zu berücksichtigen.

- Hinsichtlich der Möglichkeit, in der Zwischenzeit die nach Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d EU-DSVO vorgesehene Ausnahme (d. h. die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich) anzuwenden, stellt der EDSB fest, dass dazu der Nachweis erbracht werden muss, dass das öffentliche Interesse im Unionsrecht oder im Recht eines Mitgliedstaats anerkannt ist²⁰. Hierzu stellt der EDSB Folgendes fest:
 - Eines der Ziele des Abkommens ist die Förderung einer nachhaltigen Fischerei in der Fischereizone.²¹
 - In Erwägungsgrund 5 des Vorschlags für die Unterzeichnung und Erwägungsgrund 2 des Vorschlags für den Abschluss heißt es, dass eines der Ziele des Übereinkommens und des Protokolls darin besteht, die Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik und die verantwortungsvolle Nutzung der Fischereiresourcen in der mauretanischen Fischereizone und im Atlantik weiter zu fördern.
 - Die materielle Rechtsgrundlage für den Vorschlag für die Unterzeichnung und den Vorschlag für den Abschluss ist Artikel 43 Absatz 2 AEUV über die gemeinsame Agrarpolitik und die gemeinsame Fischereipolitik.
 - Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV hat die Union die ausschließliche Zuständigkeit für die Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik.
- Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen sieht der EDSB in dem ausdrücklichen Verweis auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV und auf das Ziel der Erhaltung der biologischen Meeresschätze einen wichtigen Beleg dafür, dass das öffentliche Interesse im Sinne von Artikel 50 Absatz 3 EU-DSVO und Artikel 49 Absatz 4 DSGVO im Unionsrecht anerkannt ist. Daher empfiehlt **der EDSB, in Erwägungsgrund 5 des Vorschlags zur Unterzeichnung ausdrücklich auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV Bezug zu nehmen.**
- Der EDSB erinnert ferner daran, dass in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob für eine bestimmte Übermittlung eine Ausnahmeregelung greift. Außerdem weist der EDSB die Kommission auf die Leitlinien 2/2018 des EDSA zu den Ausnahmen nach Artikel 49 der Verordnung 2016/679 hin. Danach *ist diese Ausnahme [aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses] nicht auf „gelegentliche“ Übermittlungen beschränkt. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Ausnahmeregelung von Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d²² auf Übermittlungen*

²⁰ Artikel 50 Absatz 3 EU-DSVO und Artikel 49 Absatz 4 DSGVO.

²¹ Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens.

²² Nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO ist eine Ausnahme zulässig, wenn die Übermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist, und dies gilt ebenso nach Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d EU-DSVO.

Anwendung finden kann, die in großem Umfang und systematisch erfolgen. Es gilt vielmehr, den allgemeinen Grundsatz zu beachten, dass die Ausnahmen nach Artikel 49 in der Praxis nicht zur „Regel“ werden dürfen, sondern spezifischen Situationen vorzubehalten sind, und dass jeder Datenexporteur sicherstellen muss, dass das strenge Kriterium der Erforderlichkeit bei den Übermittlungen eingehalten wird.

Für Übermittlungen, die im Rahmen üblicher Geschäftsabläufe oder der üblichen Geschäftspraxis erfolgen, fordert der EDSA alle Datenexporteure (und insbesondere Behörden) nachdrücklich dazu auf, sich hierbei nicht auf die Ausnahme nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d zu berufen, sondern diesen Übermittlungen **geeignete Garantien nach Artikel 46 zu Grunde zu legen.**²³

* * *

Brüssel, den 14. Oktober 2021

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafal WIEWIÓROWSKI

²³ Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA), Leitlinien 2/2018 zu den Ausnahmen nach Artikel 49 der Verordnung 2016/679, 25. Mai 2018, S. 13 (Hervorhebung hinzugefügt); https://edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb_guidelines_2_2018_derogations_en.pdf.